

Anlage zur Satzung
der

Gemeinde WEES
Kreis Schleswig - Flensburg

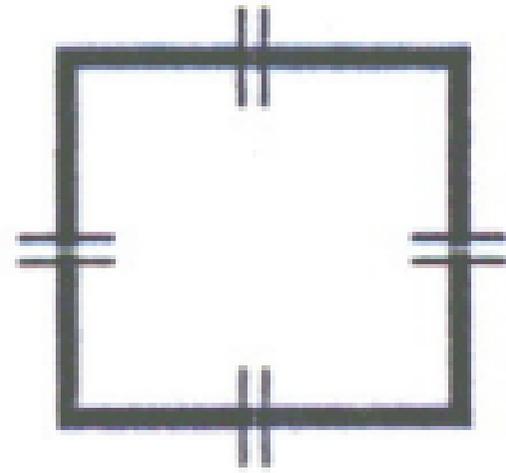
über die

1. Änderung

(Teilaufhebung) des
Bebauungsplanes Nr. 9

- Westanbindung Nord -

Festsetzung:



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Satzung

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 12.03.1998 den Entwurf der Satzungsänderung mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.03.1998 durchgeführt worden.

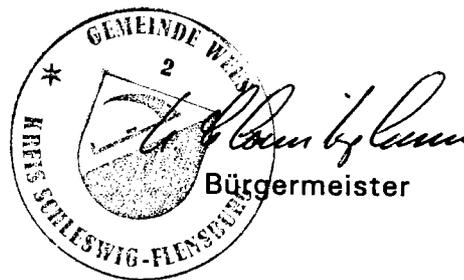
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzungsänderung, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.1998 bis zum 27.04.1998 während folgender Zeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.03.1998 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzungsänderung, bestehend aus dem Text, wurde am 09.06.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.06.1998 gebilligt.

Wees, den 17.6.98



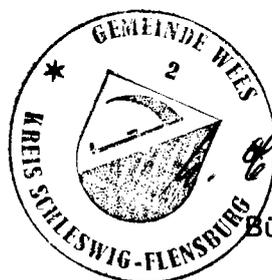
Die Satzungsänderung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Wees, den 17.6.98



Der Satzungsbeschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.6.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 19.6.98 in Kraft getreten.

Wees, den 22.6.98



Oliver Lorenz
Bürgermeister